

abnehmern schriftlich zu beantragen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- ELN-Nr.,
- festgesetzte präzisierte Kosten- und Preisvorgaben.

(2) Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige haben zur Preisfestsetzung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse* einen Preisantrag gemäß Anlage 2 auszuarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zutreffen.

(3) Der Betrieb hat die gemäß Abs. 1 bzw. 2 ausgearbeiteten Preisanträge entsprechend den Festlegungen des § 3 Abs. 2 an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie einzureichen. Das Preiskoordinierungsorgan hat auch bei Preisanträgen gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Der Betrieb hat Anträge auf Festsetzung von Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten entsprechend den Anforderungen auszuarbeiten, die von den für die Festsetzung dieser Normative zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie bzw. den in der Anlage 3 genannten Organen oder deren übergeordneten zentralen staatlichen Organen festgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für die Ausarbeitung von Preisanträgen für Leistungen besondere Anforderungen festgelegt werden. Die Anträge sind einzureichen für

- Teilpreisnormative an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie;
- betriebliche Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten an die in Anlage 3 genannten Organe.

(5) Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge für Erzeugnisse, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden⁸, sowie für zusätzliche Konsumgüter, die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen⁹, gelten gesonderte Festlegungen.

§ 5

Prüfung der Anträge der Betriebe

Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat die gemäß den §§ 3 und 4 eingereichten Anträge der Betriebe auf Vollständigkeit und Inhalt sowie auf termingerechte Vorlage zu prüfen. Die Anträge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle nach dieser Anordnung geforderten Angaben vorliegen.

Abstimmung

§ 6

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben die zur Festsetzung vorgesehenen Preisvorgaben und Preise nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 9 abzustimmen. Die sich aus der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie⁶ ergebenden Anforderungen gelten damit als erfüllt.

(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie können die Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Aufgaben auf Herstellerbetriebe übertragen. Bei Konsumgütern hat dies im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des zuständigen zentralen handelsleitenden Organs zu erfolgen. Der Herstellerbetrieb hat in diesen Fällen den Nachweis der Abstimmung den Anträgen gemäß den §§ 3 und 4 beizufügen.

(3) Für Produktionsmittel sind die Preisvorgaben und Industrieabgabepreise mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind die Betriebe (einschließlich Großhandelsbetriebe), die im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit den überwiegenden Teil der Produktion im Inland abnehmen. Ist ein General- bzw. Hauptauftragnehmer (GAN/HAN) oder der Produktionsmittelhandel Hauptabnehmer, so hat der Leiter

des Preiskoordinierungsorgans der Industrie bzw. der Herstellerbetrieb auch mit den Hauptanwendern des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses abzustimmen. Hauptanwender sind die wichtigsten Investitionsauftraggeber der GAN/HAN bzw. die wichtigsten Abnehmer des Produktionsmittelhandels. Sind keine Hauptabnehmer/Hauptanwender bestimmbar, so ist eine Abstimmung mit den Kombinat- bzw. zuständigen wirtschaftsleitenden Organen durchzuführen, in deren Verantwortungsbereich der Hauptanteil der Produktion geliefert wird. Die Abstimmung von Preisen für Transportleistungen, die für alle Bereiche der Volkswirtschaft erbracht werden, ist mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen durchzuführen.

(4) Bei Produktionsmitteln, die für den komplexen Wohnungsbau geliefert werden^{10,11}, ist eine Abstimmung der Preisvorgaben und Industrieabgabepreise mit dem VEB Wohnungsbaukombinat Berlin, der die Funktion des Hauptabnehmers wahrnimmt, durchzuführen.

(5) Bei Produktionsmitteln, die an die Landwirtschaft geliefert werden, sind die Preisvorgaben und Industrieabgabepreise mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Zentralstelle für Preise¹², abzustimmen für

- Produktionsmittel und Ersatzteile, bei denen die Landwirtschaft Hauptabnehmer ist,
- Energieträger und Verkehrsleistungen,
- alle anderen Produktionsmittel, Ersatzteile und Leistungen, bei denen mindestens 20% der im Inland abgesetzten Produktion an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft geliefert werden.

(6) Bei Konsumgütern sind die Preisvorgaben und Preise mit den Generaldirektoren der zuständigen zentralen handelsleitenden Organe abzustimmen.

(7) Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die exportiert werden, ist — soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden — eine Abstimmung der Preisvorgaben und Betriebspreise mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auch dann vorzunehmen, wenn dieser nicht Hauptabnehmer ist. Für Leistungen entfällt diese Abstimmung.

(8) Zur Abstimmung der Preisvorgaben und Preise sind den Abstimmungspartnern folgende Angaben zu übermitteln:

- Beschreibung der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse und ihrer Gebrauchseigenschaften sowie vorgesehene Preisvorgaben bzw. Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Einzelhandelsverkaufspreis);
- Gebrauchseigenschaften und Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Einzelhandelsverkaufspreis) der Vergleichserzeugnisse.

Bei der Abstimmung der Preise für Konsumgüter sind dem zentralen handelsleitenden Organ zusätzlich folgende Unterlagen zu übergeben:

- Ergebnis des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) abgegebenen verbalen Gutachtens,
- Produktionsmenge für die Bevölkerung,
- welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut wird in welchem Umfang durch das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ersetzt,
- Muster der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse und der Vergleichserzeugnisse.

(9) Die Abstimmungspartner haben ihre Stellungnahme spätestens 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen abzugeben. Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung.

⁸ Die gesonderten Festlegungen werden direkt zugestellt.

⁹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 351 vom 29. Februar 1980 - Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven - (GBl. I Nr. 12 S. 99).

¹⁰ Die Nomenklatur der Erzeugnisse wird den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vom Minister für Bauwesen gesondert bekanntgegeben.

¹¹ 1113 Berlin, Rüdigerstr. 65

¹² 121058 Berlin, Schönhauser Allee 167 c